

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Flensburg (Marktsatzung – MarktS)

Aufgrund der § 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVOBl. Sch.-H. 2009, S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.03.2010 folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Flensburg (Marktsatzung) vom 19.07.2006 erlassen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Wochenmarkt beginnt um 07.30 Uhr und endet um 14.00 Uhr.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Abbau der Stände darf erst ab 14.00 Uhr erfolgen. Spätestens 1 ½ Stunden nach Marktschluss müssen die Plätze vollständig geräumt sein, so dass eine Reinigung des Marktplatzes durchgeführt werden kann.

Artikel 2

§ 13 wird um Abs. 9 ergänzt:

Sofern die Standbetreiberin/Standbetreiber Kabel oder Schläuche auf der Marktfläche verlegen, müssen diese Kabel oder Schläuche gegen Unfallgefahren von der/dem Standbetreiberin/Standbetreiber abgesichert werden. Dieses hat durch Überdecken der Kabel oder Schläuche mit Kabelbrücken zu geschehen. Bei der Verlegung von Kabeln oder Schläuchen oberhalb der Stände sind Kabelmasten zu verwenden.

Artikel 3

§ 25 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

§ 11 Abs. 1 und 3 Waren früher verkauft oder den Stand vor 14.00 Uhr abbaut.

§ 25 Abs. 1 wird um Nr. 12 a ergänzt:

§ 13 Abs. 9 Kabel und/oder Schläuche nicht entsprechend absichert.

Artikel 4

Diese Änderung tritt ab 01.04.2010 in Kraft

Flensburg, den 24.03.2010

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister